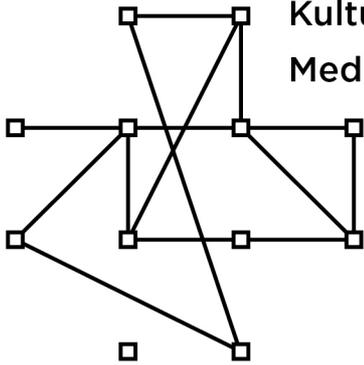


Médiation Culturelle Suisse

Kulturvermittlung Schweiz

Mediazione Culturale Svizzera



Statuten des Vereins Kulturvermittlung Schweiz

I. Name, Sitz, Zweck, Finanzierung

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen „Kulturvermittlung Schweiz“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB. Der Verein hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er strebt nicht nach Gewinn.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt, ein gesamtschweizerisches Netzwerk für Kulturvermittlung in- und ausserhalb der Schule sowie im Sinn des lebenslangen Lernens zu bilden.

2 Der Verein wirkt darauf hin, dass in neuen Arbeitsfeldern der Kulturvermittlung Fachverbände entstehen. Er beschränkt seine Tätigkeit gemäss dem Subsidiaritätsprinzip auf das, was seine Mitglieder nicht selber tun können.

3 Der Verein soll insbesondere:

- a. die Anliegen der Kulturvermittlung in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden vertreten;
- b. die in der Kulturvermittlung aktiven Personen, Institutionen und Organisationen regelmässig zur Behandlung aktueller Fragen vereinen;
- c. die Plattform www.kultur-vermittlung.ch betreiben;
- d. die Idee und Praxis der Kulturvermittlung reflektieren und weiterentwickeln und dabei auch die Ergebnisse der Forschung berücksichtigen;
- e. die Vermittlungsszenen der Landesteile und Disziplinen vernetzen, den Austausch unter ihnen und mit der Öffentlichkeit fördern und ihnen eine öffentliche Plattform für ihre Anliegen bieten;
- f. Wissen über und Erfahrungen in Kulturvermittlung zugänglich machen und verbreiten;



- g. in der Kulturvermittlung gemeinsam unter Beteiligten und Betroffenen Qualitätsstandards entwickeln, die Aus- und Weiterbildung fördern und gute Arbeitsbedingungen festlegen;
- h. den in der Kulturvermittlung Tätigen Dienstleistungen anbieten.

Art. 3 Finanzierung

- a. Der Verein finanziert sich durch:
- b. Mitgliederbeiträge;
- c. Zuwendungen öffentlicher Körperschaften und Privater;
- d. den Ertrag eigener Leistungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Kategorien

1 Der Verein hat Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder

2 Kollektivmitglieder sind Rechtspersönlichkeiten privaten Rechts sowie öffentliche Stellen und Einrichtungen, die Kulturvermittlung betreiben oder fördern.

3 Einzelmitglieder werden können natürliche Personen, die freiberuflich oder in Anstellung Kultur vermitteln. Dazu gehören auch die in Kulturvermittlung engagierten Lehrpersonen (Kulturverantwortliche). Besteht in ihrem Tätigkeitsbereich eine Fachorganisation, muss diese einem Beitritt zu KVS zustimmen.

Art. 5 Aufnahme und Ausschluss

1 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

2 Abgewiesene und ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen schriftlich bei der Mitgliederversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bleibt geschuldet.



III. Organisation

a. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung;
- b. der Vorstand;
- c. die Geschäftsstelle;
- d. die Kontrollstelle.

b. Mitgliederversammlung

Art. 8 Einberufung und Leitung

1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Der Vorstand lädt vier Wochen im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden ein.

2 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies begehrt.

3 Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung.

4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das die Protokollführerin oder der Protokollführer sowie die Präsidentin oder der Präsident unterzeichnen.

Art. 9 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Sie wählt die Mitglieder des Vorstands und die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b. Sie bestimmt eine ausgewiesene Treuhand- bzw. Revisionsgesellschaft als Kontrollstelle.
- c. Sie genehmigt die Strategie und die jährlichen Schwerpunkte sowie den Voranschlag.
- d. Sie genehmigt die Rechnung sowie den Tätigkeitsbericht und entlastet den Vorstand.
- e. Sie setzt die Mitgliederbeiträge fest.
- f. Sie behandelt Beschwerden gegen die Nicht-Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- g. Sie ändert die Statuten und löst den Verein auf.



Art. 10 Beschlussfassung

1 Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme.

2 Die Stimmenzahl der Kollektivmitglieder bemisst sich nach der Höhe ihres Mitgliederbeitrages wie folgt:

- a. ein Mitgliederbeitrag von CHF 300 gibt 2 Stimmen;
- b. ein Mitgliederbeitrag von CHF 301 bis CHF 999 gibt 6 Stimmen;
- c. ein Mitgliederbeitrag von CHF 1000 bis CHF 2'499 gibt 9 Stimmen;
- d. ein Mitgliederbeitrag von CHF 2'500 bis CHF 4'999 gibt 12 Stimmen;
- e. ein Mitgliederbeitrag von CHF 5'000 bis CHF 9'999 gibt 15 Stimmen.
- f. Ein Mitgliederbeitrag von CHF 10'000 bis CHF 19'999 gibt 30 Stimmen

3 Zur Wahrnehmung der Stimmrechte bezeichnet jedes Mitglied Delegierte, die je höchstens 3 Stimmrechte ausüben dürfen.

4 Ein Mitglied kann sein Stimmrecht durch Delegieren eines andern Mitglieds vertreten lassen; dabei darf ein Delegierter insgesamt höchstens 3 Stimmrechte ausüben.

5 Die Mitglieder des Vorstands haben eine Stimme. Sie können nicht gleichzeitig Delegierte eines Mitgliedes sein.

6 Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

7 Zirkularbeschlüsse sind in dringlichen Angelegenheiten möglich, falls nicht ein Mitglied eine Sitzung verlangt. Über Zirkularbeschlüsse ist sofort zu orientieren. Sie sind an der nächsten Sitzung zu bestätigen.

c. Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung

1 Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Vereinsmitgliedern. Die Zusammensetzung berücksichtigt angemessen die Geschlechter, die Regionen und Sprachen, die Disziplinen sowie die Mitgliederkategorien.

2 Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, die Mitglieder sind dreimal wieder wählbar. Bei einer angebrochenen Amtsdauer kann der/die Kandidat/in die vollen acht Jahre ausführen.



In begründeten Sonderfällen kann die Amtsdauer verlängert werden. Hierzu muss ein Antrag an die Mitgliederversammlung gestellt werden.

2bis Der Vorstand bestimmt ein Vizepräsidium. Dieses bildet mit dem Präsidium den Ausschuss. Der Ausschuss unterstützt die Geschäftsleitung und bereitet die Geschäfte des Vorstands vor. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

3 Die Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgeld und Spesenersatz.

4 Der Vorstand regelt in einem Reglement seine Arbeitsweise und Entschädigung.

Art. 12 Beschlussfassung

1 Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte erfordern. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil. Geht es um das Verhältnis des Vorstands zur Geschäftsstelle kann der Vorstand ausnahmsweise allein tagen.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

3 Für die Beschlussfassung gilt Artikel 10 sinngemäss.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

1 Der Vorstand führt die Angelegenheit des Vereins, vertritt ihn gemeinsam mit der Geschäftsleitung nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Er kann für die Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

2 Er erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er bereitet die Geschäfte der Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
- b. Er ist verantwortlich für die Finanzierung der Vereinstätigkeit.
- c. Er wählt, unterstützt und beaufsichtigt die Leitung der Geschäftsstelle und stellt in Absprache mit dieser die übrigen Mitarbeitenden an.
- d. Er schliesst Verträge mit Dritten ab, wenn diese die Finanzzuständigkeit der Geschäftsstelle übersteigen.

e. Geschäftsstelle

Art. 14



1 Die Geschäftsstelle ist für die operative Führung der Geschäfte zuständig; sie führt die Projekte des Vereins durch.

2 Die Leitung der Geschäftsstelle stellt nach Rücksprache mit dem Vorstand die Mitarbeitenden an. Sie bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

3 Überdies hat die Geschäftsstelle insbesondere folgende Aufgaben, die sie in hohem Mass selbständig erfüllt:

- a. Sie sammelt, verbreitet und ordnet Informationen aus dem Bereich der Kulturvermittlung, ist zentrale Anlaufstelle für alle Fragen zu diesem Bereich, knüpft und verbindet Beziehungsfäden.
- b. Sie organisiert die Veranstaltungen des Vereins und führt Arbeitsgruppen.
- c. Sie betreibt die online Plattform www.kultur-vermittlung.ch, soweit erforderlich in Zusammenarbeit mit Dritten.
- d. Sie bietet Dienstleistungen an und erfüllt Aufträge Dritter soweit nicht Mitgliedsorganisationen solche anbieten.

f. Kontrollstelle

Art. 15 Aufgabe

1 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Übereinstimmung der Jahresrechnung des Vereins mit den Büchern und deren ordnungsgemässes Führen.

2 Sie berichtet der Mitgliederversammlung schriftlich über die Ergebnisse und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

3 Der Vorstand kann der Kontrollstelle weitere Aufgaben erteilen.

IV. Finanzen

Art. 16 Rechnungsführung

Der Verein führt eine Rechnung nach kaufmännischen Grundsätzen.

Art. 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 18 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die Präsidentin / der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Leiter / der Leiterin der



Geschäftsstelle. Der Vorstand kann dem Leiter / der Leiterin der Geschäftsstelle bis zu einem bestimmten Betrag im Rahmen des Voranschlags das Recht zur Einzelunterschrift einräumen.

Art. 19 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder über die Mitgliederbeträge hinaus ist ausgeschlossen.

Art. 20 Vermögensanspruch

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Statutenänderung, Auflösung des Vereins

Art. 21 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Stimmen beschliessen.

Art. 22 Auflösung

1 Der Verein kann aufgelöst werden:

- a. wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person errichtet wird, die den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Zweck erfüllt;
- b. wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

2 Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Stimmen . Sie bestimmt im Falle der Auflösung die Liquidatorinnen und Liquidatoren sowie die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses kommt einer Organisation oder Institution mit verwandtem Zweck und Sitz in der Schweiz zu.

Art. 23 Fusion

1 Der Verein kann mit einer anderen juristischen Person fusionieren, die den in Artikel 2 dieser Statuten genannten Zweck erfüllt und die wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreit ist.

2 Über die Fusion entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung vertretenen Stimmen.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten gelten ab 1. Juni 2018. Sie sind am 31. August 2012 in Bern von der Gründungsversammlung einstimmig mit einer Enthaltung angenommen und an der Mitgliederversammlung vom 15. Mai 2014, vom 26. November 2014, vom 28. Mai 2015, vom 29. Mai 2018 und vom 25. Mai 2021 teilweise revidiert worden.

Zürich, 21. Juni 2021

Das Co-Präsidium:

Gunhild Hamer

Marc Griesshammer